

Anlage zu ... des Notars ...

Errichtungserklärung Badgesellschaft Lüdinghausen mbH

§ 1 – Firma, Sitz

- (1) Die Gesellschaft ist eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung unter der Firma "Badgesellschaft Lüdinghausen mbH".
- (2) Die Gesellschaft hat ihren Sitz in Lüdinghausen.

§ 2 – Gegenstand

- (1) Gegenstand der Gesellschaft ist das Halten des Erbbaurechts an dem im Eigentümergrundbuch von Lüdinghausen Blatt 5511 verzeichneten Grundbesitzes. Das Erbbaurecht ist eingetragen im Grundbuch von Lüdinghausen Blatt 5512. Gegenstand der Gesellschaft ist darüber hinaus der Betrieb des Hallenbades Lüdinghausen, Rohrkamp 23, 59348 Lüdinghausen nebst anliegenden Einrichtungen.
- (2) Die Gesellschaft ist zu allen Maßnahmen und Geschäften berechtigt, durch die der Gesellschaftszweck gefördert werden kann. Sie kann sich zur Erfüllung ihrer Aufgaben Dritter bedienen. Sie kann sich zur Erfüllung ihrer Aufgaben auch anderer Unternehmen bedienen, sich an ihnen beteiligen oder solche Unternehmen sowie Hilfs- und Nebenbetriebe gründen, erwerben oder pachten.

§ 3 – Dauer der Gesellschaft, Geschäftsjahr

- (1) Die Dauer der Gesellschaft ist nicht begrenzt.
- (2) Das Geschäftsjahr der Gesellschaft ist das Kalenderjahr.

§ 4 – Stammkapital, Stammeinlagen, Gesellschafter

- (1) Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt 25.000,- € (in Worten: fünfundzwanzigtausend Euro).
- (2) Am Stammkapital der Gesellschaft ist allein die Stadt Lüdinghausen beteiligt.

Die Stammeinlage ist voll in bar entrichtet.

§ 5 – Gesellschaftsorgane

Die Organe der Gesellschaft sind:

1. die Geschäftsführung und
2. die Gesellschafterversammlung.

§ 6 – Geschäftsführung und Vertretung der Gesellschaft

- (1) Die Gesellschaft hat eine/einen Geschäftsführerin/Geschäftsführer. Sie/Er wird von der Gesellschafterversammlung bestellt und abberufen.
- (2) Der Geschäftsführung obliegt die Führung der Geschäfte nach Maßgabe der Gesetze und dieser Errichtungserklärung.
- (3) Die/der Geschäftsführerin/Geschäftsführer sind von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit.
- (4) Die Gesellschafterversammlung kann die Regelung der laufenden Geschäfte in einer Geschäftsordnung festsetzen.

- (5) Die den Mitgliedern der Geschäftsführung gewährten Gesamtbezüge sind entsprechend § 108 Abs. 1 Nr. 9 GO NRW anzugeben.

§ 7 – Gesellschafterversammlung

- (1) Die Gesellschafterversammlung besteht aus der/dem Vorsitzenden und acht übrigen Mitgliedern.
- (2) Den Vorsitz in der Gesellschafterversammlung führt die/der Bürgermeisterin/Bürgermeister oder im Verhinderungsfalle der allgemeine Vertreter im Amt.
- (3) Die übrigen Mitglieder der Gesellschafterversammlung werden vom Rat entsprechend § 50 Abs. 4 GO NRW bestellt.
- (4) Die Gesellschafterversammlung wird durch die Geschäftsführung schriftlich unter Mitteilung der Tagesordnung einberufen, soweit das Gesetz nichts anderes bestimmt.

Zwischen dem Tag des Zugangs der Ladung und dem Tag der Sitzung muss mindestens eine Frist von 10 Werktagen liegen. In dringenden Fällen kann die Einberufungsfrist verkürzt werden; darf aber auch in diesen Fällen nicht weniger als vier Werktage betragen.

- (5) Die ordentliche Gesellschafterversammlung findet in den ersten 6 Monaten des Geschäftsjahres statt.

Außerordentliche Gesellschafterversammlungen sind einzuberufen, wenn dies im Interesse der Gesellschaft erforderlich ist. Die Einberufung einer außerordentlichen Gesellschafterversammlung kann von der Gesellschafterin unter Angabe des Grundes und der Eilbedürftigkeit verlangt werden.

- (6) Beschlüsse der Gesellschafterversammlung bedürfen, soweit das Gesetz oder dieser Gesellschaftsvertrag nichts anderes bestimmen, der einfachen Stimmenmehrheit des in der Versammlung vertretenen Stammkapitals. Zu den Beschlüssen über Änderungen des Gesellschaftsvertrages und über die

Auflösung der Gesellschaft ist eine Mehrheit von drei Vierteln des gesamten Stammkapitals erforderlich.

- (7) Über die Verhandlungen und Beschlüsse der Gesellschafterversammlung hat die Geschäftsführung – soweit nicht notarielle Beurkundung erfolgt – unverzüglich eine Niederschrift anzufertigen. In der Niederschrift sind Ort und Tag der Sitzung, Dauer der Sitzung, die Teilnehmer, die Gegenstände der Tagesordnung, der wesentliche Verlauf und die Beschlüsse der Gesellschafterversammlung im Wortlaut sowie das Abstimmungsergebnis (Anzahl der abgegebenen Stimmen, davon Befürwortungen, Gegenstimmen, Stimmenthaltungen) anzugeben. Die Urschrift der Niederschrift ist von der/dem Vorsitzenden der Gesellschafterversammlung sowie der/dem Protokollführerin/Protokollführer zu unterzeichnen und zu den Akten der Gesellschaft zu nehmen.
- (8) Die Geschäftsführung nimmt an den Gesellschafterversammlungen teil, sofern die Gesellschafterversammlung im Einzelfall nichts anderes bestimmt. Die Teilnahme weiterer Personen an den Sitzungen bestimmt die Gesellschafterversammlung.

§ 8 – Aufgaben der Gesellschafterversammlung

- (1) Zu den Aufgaben der Gesellschafterversammlung gehören neben den in dieser Errichtungserklärung genannten Fällen:
1. die Beschlussfassung über den Wirtschaftsplan,
 2. die Feststellung des Jahresabschlusses,
 3. die Verwendung des Jahresergebnisses und der Vortrag oder die Abdeckung eines Verlustes,
 4. Wahl und Beauftragung des Abschlussprüfers,
 5. Abschluss, Änderung und Beendigung der Anstellungsverträge der Geschäftsführer,

6. die Errichtung, der Erwerb, die Veräußerung und die Auflösung von Unternehmen und Beteiligungen im Ganzen oder in Teilen, soweit nicht schon im Wirtschaftsplan enthalten,
 7. Abschluss, Kündigung, Änderung und Aufhebung von Unternehmensverträgen im Sinne der §§ 291 und 292 Abs. 1 des AktG.
- (2) Durch Beschluss kann die Gesellschafterversammlung weitere Geschäfte an sich ziehen oder für zustimmungspflichtig erklären.

§ 9 – Wirtschaftsplan

- (1) Der Wirtschaftsplan beinhaltet den Erfolgs- und Finanzplan. Darüber hinaus ist eine fünfjährige Finanzplanung zu erstellen. Hierzu gehört insbesondere, dass im Lagebericht zur Einhaltung der öffentlichen Zwecksetzung und zur Zweckerreichung Stellung genommen wird.
- (2) Die Geschäftsführung stellt so rechtzeitig einen Wirtschaftsplan auf, dass die Gesellschafterversammlung noch vor Beginn des Geschäftsjahres über den Wirtschaftsplan entscheiden kann.

§ 10 – Jahresabschluss, Lagebericht, Jahresabschlussprüfung, Offenlegung

- (1) Jahresabschluss (Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung und Anhang) und Lagebericht sind von der Geschäftsführung nach den für große Kapitalgesellschaften maßgeblichen Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuches aufzustellen und dem Abschlussprüfer zur Prüfung vorzulegen.
- (2) Die Geschäftsführung hat den Jahresabschluss zusammen mit dem Lagebericht und dem Prüfungsbericht des Abschlussprüfers unverzüglich den Gesellschaftern zur Feststellung des Jahresabschlusses vorzulegen.

- (4) Die Offenlegung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes richtet sich nach den für die Größenordnung der Gesellschaft maßgeblichen Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuches.

§ 11 – Bekanntmachungen

Die Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen ortsüblich nach den für die Stadt Lüdinghausen geltenden Bestimmungen.

§ 12 – Schlussbestimmungen

Sollten einzelne Bestimmungen dieses Gesellschaftsvertrages unwirksam sein oder werden oder aus Rechtsgründen nicht durchgeführt werden können, so soll die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen dieses Gesellschaftsvertrages dadurch nicht berührt werden. Die Gesellschafter sind sich darüber einig, unwirksame oder undurchführbare Bestimmungen durch eine andere Regelung zu ersetzen, die dem mit den unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmungen angestrebten Zweck und der wirtschaftlichen Zielsetzung möglichst nahe kommt.